

**TOP:**

Viernheim, den 15. November 2024

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	961-61
<b>Diktatzeichen:</b>	Hä
<b>Drucksache:</b>	VL-97-2024/XIX
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	05.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	

## **Beschlussvorlage**

**Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim  
-vierte Änderung-;  
Anpassungen an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB)**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim vom 17. Februar 2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2015, beschlossen:

## Artikel 1

In **§ 3 Bemessungsgrundlage** wird Satz 1 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);

## Artikel 2

In **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit** wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## Artikel 3

Der **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift** wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Viernheim -Kämmereiamt- ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

## Artikel 4

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Mit der vorgelegten Änderungssatzung wird die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Viernheim anhand der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) formal auf den neuesten Stand gebracht.

Dies betrifft vor allem den Absatz 4 des § 7 (Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit). In diesem ist vorgegeben, dass der Steueranmeldung die zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke mit gewissen Angaben (sogenannter Kurzstreifen) beizufügen sind. Diese Angaben werden mit der vorliegenden Änderung ergänzt, um künftig Manipulationen (vor allem in Zusammenarbeit mit der Steu-

erfahndung) besser erkennen zu können. Mit den zusätzlichen Angaben (sogenannter Langstreifen) werden die Verprobungsmöglichkeiten der Steuerfahndung zur Aufdeckung von Manipulationen erweitert. Die Vorlage des sogenannten Langstreifens stellt für die Steuerpflichtigen keinen Mehraufwand dar, da dieser bei der Auslesung des Spielapparates standardmäßig ausgegeben wird.

Zur Verdeutlichung ist dieser Vorlage ein Vergleich der ursprünglichen Satzung (unter Berücksichtigung der letzten Änderungen) und der neuen Fassung mit den o.a. Änderungen beigefügt (**s. Anlage**).